

Klar erkennen

KENNZEICHEN Beim Transport gefährlicher Güter ist die Kommunikation über die Gefahren ein wichtiger Bestandteil. Der Gesetzgeber stellt bestimmte Anforderungen daran.



Zweite Schicht: In der Umverpackung stecken Außenverpackung und Innenverpackung.

Das ist doch kein Gefahrgut.“ Einzelversendungen verführen häufig zu einer solchen Aussage der Versandbeteiligten. Aber viele Stoffe und Gegenstände des täglichen Lebens müssen nach den Vorschriften des Gefahrgutrechts versandt werden. Wie aber kann Gefahrgut als solches erkannt werden? Die richtige Kennzeichnung und Bezeichnung spielt hier eine sehr große Rolle. Im Wesentlichen gibt es vier Möglichkeiten, gefährliche Güter für den Versand zu kennzeichnen.

1. Grundkennzeichnung und Bezeichnung (Kapitel 5.2 des ADR)

- › Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der UN-Nummer (Buchstaben UN vorangestellt, Schriftgröße siehe Tabelle) und den vorgeschriebenen Gefahrzetteln zu versehen.
- › Auch dann, wenn eine Verpackung leer, aber nicht gereinigt ist, müssen Gefahrzettel und UN-Nummer vorhanden sein.
- › Wenn gefordert, muss zusätzlich noch das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe am Versandstück angebracht werden.
- › Bei zusammengesetzten Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten und Einzelverpackungen, die mit Lüftungseinrichtungen

ausgerüstet sind, müssen grundsätzlich Ausrichtungspfeile an zwei gegenüberliegenden Seiten angebracht werden.

2. Beförderung in begrenzten Mengen

Wird ein Stoff oder Gegenstand nach den Vorschriften des Kapitel 3.4 des ADR versandt, so ist das Versandstück mit einer Raute (weiß mit schwarzen Ecken oben und unten – siehe Abbildung Seite 31) zu versehen. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung standhalten können.

Die Mindestabmessungen müssen 100 mal 100 Millimeter und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute zwei Millimeter betragen. Bei zu kleinen Versandstücken dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 mal 50 Millimeter reduziert werden, sofern die Kennzeichnung noch deutlich sichtbar bleibt. Bis zum 30. Juni 2015 darf diese Kennzeichnung auch

noch nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Zeichen des Kapitels 3.4 ersetzt werden (siehe Abbildung mit LQ-Kennzeichen auf Seite 31).

3. Freigestellte Mengen

Werden gefährliche Güter als freigestellte Mengen beziehungsweise als „Excepted Quantities“ in Übereinstimmung mit dem Kapitel 3.5 des ADR verpackt, müssen sie dauerhaft und lesbar mit umrandetem rotem E auf weißem Grund und rot-schraffiertem Rand gekennzeichnet sein (siehe Abbildung auf Seite 31).

Das Kennzeichen ist um die Nummer des Gefahrzettels jedes im Versandstück enthaltenen gefährlichen Guts zu ergänzen und sofern der Name des Absenders oder des Empfängers nicht an einer anderen Stelle des Versandstücks angegeben ist, muss das Kennzeichen diese Information enthalten.

Kennzeichen: Vorgeschriebene Schriftgrößen

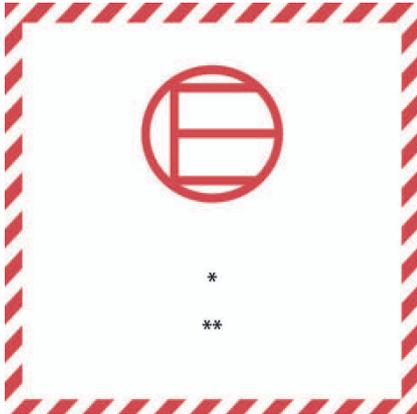
Schriftgröße	Versandstücke	Flaschen
12 mm	Fassungsraum von über 30 Litern oder einer Nettomasse von über 30 kg	Fassungsraum von über 60 Litern
6 mm	Fassungsraum von höchstens 30 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 30 kg	Fassungsraum von höchstens 60 Litern
angemessene Größe	Fassungsraum von höchstens 5 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg	

Deutlich festgelegte Schriftgrößen zeigen, wie sehr der Gesetzgeber hier auf Details achtet – und die Missachtung mit Bußgeldern belegt.

Gefahrgut erkennen, behandeln und versenden



Versand mit Lithiumbatterien: hier gelten besondere Kennzeichnungsvorschriften.



Versand von Gefahrgütern als Excepted Quantities: auch diese verlangen eine Kennzeichnung.

UN 1950 Aerosole

Versandstücke mit Druckgaspackungen sind mit dieser Kennzeichnung zu versehen.

4. Besondere Kennzeichnungen

Es gibt aber noch einige Besonderheiten zu beachten. Zum Beispiel sind Umverpackungen mit dem Ausdruck „UMVERPACKUNG“ und für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit der UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind, zu kennzeichnen und zu bezetteln, es sei denn, alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter sind mit UN-Nummern, Gefahrzettel und Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe sichtbar, so zum Beispiel bei der Umverpackung Schrumpffolie.

Der Versandhandel boomt. Dass dabei oft Gefahrgut mit auf den Weg geschickt wird, ist vielen Beteiligten in der Transportkette nicht klar – angefangen beim Händler. Wie Gefahrgüter richtig erkannt, behandelt und versandt werden, zeigt unsere Serie.

- › Teil 1 (06/2013): Gefahrgut erkennen
- › Teil 2 (08/2013): Erst Gefahrstoff, dann Gefahrgut
- › Teil 3 (09/2013): Transportvorschriften
- › Teil 4 (10/2013): Verantwortungskette und Bußgeld
- › Teil 5 (11/2013): Befreiungsregeln
- › Teil 6 (12/2013): Versandstücke: wie wähle ich aus
- › Teil 7 (01/2014): Versandstücke: Teil 2
- › **Teil 8 (02/2014): Kennzeichnung und Bezettelung**
- › Teil 9 (03/2014): Dokumentation
- › Teil 10 (04/2014): Verladerpflichten extra
- › Teil 11 (05/2014): Gefahrgut als Retouresendung
- › Teil 12 (06/2014): Anforderungen für den privaten Gebrauch

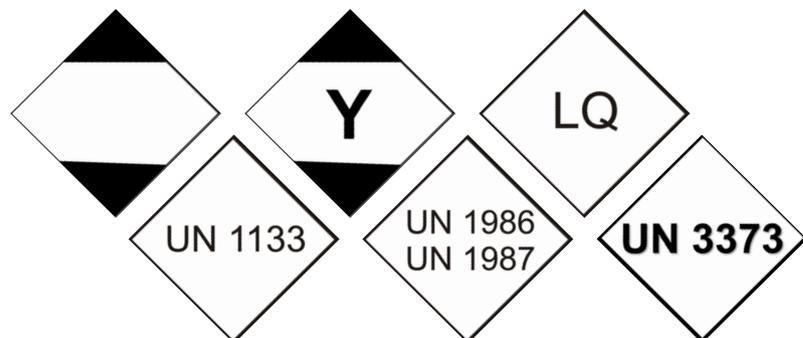
Auch bei einigen Verpackungs- und Sondervorschriften gibt es Regeln für Kennzeichnungen:

- › So müssen Batterien mit Lithium-Ionen (Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh) auf dem Außengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden gekennzeichnet sein.
- › Jedes Versandstück mit Lithium-Zellen und -Batterien muss gekennzeichnet sein (Kennzeichen siehe oben). Das Kennzeichen ist um die Angabe „LITHIUM-METALL“- oder „LITHIUM-IONEN“-Zellen oder -Batterien und eine Telefonnummer für zusätzliche Informationen zu ergänzen. (Ausnahme: Versandstücke, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien oder höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen

oder höchstens zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien enthalten, müssen nicht gekennzeichnet werden).

- › Versandstücke mit Druckgaspackungen sind deutlich mit der Kennzeichnung „UN 1950 Aerosole“ zu versehen.
- › Versandstücke, die mit der Aufschrift „UN 1057 FEUERZEUGE“ bzw. „UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE“ gekennzeichnet sind, weisen auf eine vereinfachte Beförderung nach SV 658 des ADR hin.
- › Stoffe der UN-Nummer 3373, die in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 650 verpackt bzw. gekennzeichnet sind, unterliegen keinen weiteren Vorschriften des ADR.

Uwe Hildach
Gefahrgutexperte, Fürstenfeldbruck



Kennzeichenvielfalt für begrenzte Mengen: links oben die „neuen“, darunter und rechts die alten, bis 2015 gültigen.